

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 102 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Mittwoch, 22. Januar 2025

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Trier
Vom 15.11.2024 3

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Economics and Finance (1-Fach)
Vom 05.09.2024 5

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach)
Vom 05.09.2024 6

Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen,
das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier
Vom 15.11.2024 7

Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier
Vom 15.11.2024 8

Beschluss zur Änderung der Senatsrichtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung,
Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz und Studienort Universität Trier
Vom 18.10.2024 9

Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Trier
Vom 07.11.2024 11

Regelungen zum Erwerb des Zertifikats „Nachhaltigkeit“ an der Universität Trier
Vom 06.11.2024 13

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Trier

Vom 15. November 2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung am 6. November 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. November 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Trier vom 20. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 18, S. 77), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Universität Trier als Erweiterungsprüfung zu:
 1. der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen plus oder Grundschulen,
 2. einer Hochschulprüfung, die nach Maßgabe der Regelungen des Bundeslandes, in dem sie abgelegt wurde, zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien Realschulen plus oder Grundschulen berechtigt, oder
 3. der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen plus oder Grundschulen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „an Gymnasien oder für das Lehramt an Realschulen plus“ durch die Wörter „an Gymnasien, Realschulen plus oder Grundschulen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Masterstudiengänge“ die Wörter „für das Lehramt an Grundschulen,“ eingefügt und die Wörter „Realschulen Plus“ durch die Wörter „Realschulen plus“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Masterstudiengänge“ die Wörter „für das Lehramt an Grundschulen,“ eingefügt und die Wörter „Realschulen Plus“ durch die Wörter „Realschulen plus“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „Der zeitliche Umfang der Module in Semesterwochenstunden (SWS) sowie Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Anhang der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie dem Anhang der Allgemeinen Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Realschulen plus und für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Anforderungen und Bedingungen für die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen entsprechen denen der lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge. Die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 14, 16 bis 18, 21 und 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang sowie die §§ 5, 7 bis 9, 11 bis 14, 16 bis 18, 21 und 22 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Gymnasien gelten entsprechend.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

Die Präsidentin der Universität Trier
Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance (1-Fach)

Vom 5. September 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Juli 2024 folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Economics and Finance (1-Fach) vom 26. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 91, S. 33) zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Januar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 92) werden in der Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule (160 LP)“ in der Zeile Nr. 7 „Wissenschaftliches Arbeiten“ die Wörter „Wissenschaftliches Arbeiten“ in Spalte 2 durch die Wörter „Integrierte Einführung“ ersetzt und in Spalte 7 die Angabe „Klausur (60 Min) und Hausarbeit“ durch die Angabe „gem. FPO B. Sc. Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 5. September 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 5. September 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 10. Juli 2024 folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 24. Juli 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang der Prüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) vom 26. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 91, S. 26) zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Januar 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 98, S. 15) wird die Tabelle unter der Überschrift „1.1 Pflichtmodule (120 LP)“ in Zeile Nr. 1 „Integrierte Einführung“ in Spalte 7 die Angabe „Klausur (60 Min.) (25%) und Hausarbeit (75 %), Prüfungsrelevante Studienleistung: Referat (nicht endnotenrelevant)“ durch die Angabe „gem. FPO B. Sc. Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 5. September 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

**Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung
für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen,
das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 15. November 2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 6. November 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. November 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. Juli 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 101, S. 46) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung einschließlich der Anhänge wird das Wort „Plus“ durch das Wort „plus“ ersetzt.
2. Im Anhang „M.Ed. Grundschulbildung | Lehramt Grundschule“ wird im Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ unterhalb der Tabelle unter der Überschrift „1. Pflichtmodule“ folgender Satz eingefügt:
„Von den Modulen M9a und M9b ist nur eines zu wählen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Vierzehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 15. November 2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 6. November 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 13. November 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. Juli 2024 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 101, S. 43) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung einschließlich der Anhänge wird jeweils das Wort „Plus“ durch das Wort „plus“ ersetzt.
2. Im Anhang „B.Ed. Grundschulbildung | Lehramt Grundschule der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier“ wird der Text unterhalb der Tabelle unter der Überschrift „2. Wahlpflichtmodule“ im Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Englisch“ die Wörter „und/oder Französisch“ eingefügt.
 - b) In Satz 5 werden nach dem Wort „Englisch“ die Wörter „und/oder Französisch“ eingefügt.
 - c) In Satz 6 werden nach dem Wort „Englisch“ die Wörter „oder Französisch“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 15. November 2024

Die Präsidentin der Universität Trier

Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer

Beschluss zur Änderung der Senatsrichtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz und Studienort Universität Trier

vom 18.10.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 10 S. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 18.07.2024 die folgende Änderung der Senatsrichtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz und Studienort Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Senatsrichtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz und Studienort Universität Trier vom 14.11.2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 46 S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Präambel werden die Wörter „versteht sich als“ durch die Wörter „erhebt den Anspruch, eine“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „zu sein.“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Deshalb ermutigt sie Betroffene, Vorfälle sexueller Belästigung, Diskriminierung und Gewalt anzusprechen und die zuständigen Stellen einzubeziehen, um wirksam Unterstützung zu erhalten. Zugleich fordert sie Unbeteiligte dazu auf, bei Vorfällen, die sie beobachten oder von denen sie Kenntnis erhalten, nicht wegzuschauen, sondern den Betroffenen direkt Hilfe anzubieten, sie auf Unterstützungsangebote hinzuweisen und sie bei der Lösung aufgetretener Probleme nach Möglichkeit zu unterstützen.“

- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Es ist Aufgabe der Vorgesetzten auf allen Ebenen der Universität, im Rahmen ihrer Führungsaufgaben aktiv dazu beizutragen, dass Konflikte, die in den Bereich dieser Richtlinie fallen, sachgerecht ausgetragen und gelöst werden. Sie sind verpflichtet, die Einhaltung der hier beschriebenen Standards zu gewährleisten und sich bei dennoch auftretenden Fällen von sexualisierter Belästigung, Diskriminierung oder Gewalt mit Nachdruck für die Rechte der Betroffenen einzusetzen und auf eine konsequente Aufklärung und eine Ahndung entsprechenden Fehlverhaltens hinzuwirken.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sonstigen“ die Wörter „(auch nebenberuflich tätigen)“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie entspricht nicht dem des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).“

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)“ durch die Angabe „AGG“ ersetzt.

b) Satz 3 Nummer 3 wird folgender vierter Spiegelstrich angefügt:

„- sexuell motiviertes oder sexualisiertes Mobbing.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Senatsbeauftragte wird auf ihren Antrag nach Maßgabe der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen von ihren Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang entlastet oder freigestellt und mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sachlichen Mitteln ausgestattet.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:

„(z. B. Personalgespräch, Ermahnung, Abmahnung, Ausschluss von der Lehre, Versetzung, Einleitung von Disziplinarverfahren und ordentliche oder außerordentliche Kündigung)“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung – in Kraft.

Trier, 18.10.2024

Die Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Universitätsprofessorin Dr. Eva Martha Eckkrammer
Präsidentin

Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Trier

Vom 07.11.2024

Aufgrund des § 44 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Trier vom 10.02.2005 (StAnz. S. 303), zuletzt geändert durch die Neunte Ordnung zur Änderung der Grundordnung (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 88, Seite 8), hat der Senat der Universität Trier am 06.11.2024 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Universität Trier beschlossen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Senats der Universität Trier vom 10.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „letzten“ durch das Wort „ersten“, das Wort „kommende“ durch das Wort „nächste“ und die Wörter „universitätsinternen Netz“ durch das Wort „Intranet“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Senatssitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied unter Beifügung der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen. Die Ladung ist zugleich durch Aushang oder an geeigneter Stelle im Intranet bekannt zu machen. Ladungen und Tagesordnungen dürfen, soweit sie in elektronischer Form versandt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, keine Personen bezeichnen, über die beraten oder beschlossen werden soll.“

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ durch die Wörter „des Präsidiums“ und die Angabe „§ 79 (4)“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 5“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird die Angabe „§ 72 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 72 Abs. 4 u. § 4 Abs. 5“ und das Wort „bleibt“ durch das Wort „bleiben“ ersetzt.

b) in Absatz 2 lit. d) werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „dem Präsidium“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In den Fällen des Abs. 2 d) kann der Senat die Entscheidung jederzeit wieder an sich ziehen, die Entscheidung des Präsidiums aufheben und eine eigene Entscheidung treffen.“

3. In § 12 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „universitätsinternen Netz“ durch das Wort „Intranet“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Senat kann die Behandlung einzelner Angelegenheiten auf von ihm gebildete Ausschüsse übertragen. Die Ausschüsse haben beratende Aufgaben und legen dem Senat Entwürfe zur Beratung und Beschlussfassung vor. Minderheitsvoten sind zulässig. Mit der Mehrheit der Mitglieder kann der Senat bestimmte Aufgaben einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen. Satz 4 gilt nicht für die Verabschiedung von Ordnungen. Solchen Ausschüssen gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 HochSchG an.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 37 (5)“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 8“ ersetzt.

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ihnen ist auf Verlangen die Einsicht in die Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zu gewähren.“

d) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Über die Sitzungen der Ausschüsse wird ein Protokoll angefertigt, das innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung vorliegen soll.“

5. Der Anhang wird aufgehoben.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 07.11.2024

Die Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer
Präsidentin der Universität Trier

Regelungen zum Erwerb des Zertifikats „Nachhaltigkeit“ an der Universität Trier

vom 6. November 2024

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Diese Ordnung regelt Gegenstand, Ziel und Anforderungen des Studiums zum Erwerb des Zertifikats „Nachhaltigkeit“.
- (2) Das Lehrangebot wird von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Trier bereitgestellt. Es kann durch Aktivitäten lokaler Gruppen, die sich mit Nachhaltigkeitsthemen beschäftigen, ergänzt werden.
- (3) Das „Zentrum für Nachhaltigkeit“ an der Universität Trier organisiert das Lehrprogramm, stellt die Veranstaltungen zusammen und bereitet die Zertifizierung nach § 7 vor.
- (4) Bis zur Errichtung des Zentrums übernehmen diese Aufgaben kommissarisch die Fächer BWL und Rechtswissenschaften.

§ 2 Teilnahme

Das Zertifikat kann von Studierenden aller Fächer parallel zu einem grundständigen oder einem weiterbildenden Studium absolviert werden.

§ 3 Studienbeginn

Das Zertifikatsstudium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Gegenstand und Ziel des Zertifikats

- (1) Gegenstand des Zertifikatsstudiums sind Lehrveranstaltungen der Universität Trier mit Nachhaltigkeitsbezug sowie Veranstaltungen und Aktivitäten studentischer Gruppen und lokaler Initiativen.
- (2) Die Studierenden sollen ein grundlegendes Verständnis für die Thematik Nachhaltigkeit in ihren unterschiedlichen Facetten entwickeln und angehalten werden, sich dafür aktiv einzusetzen.
- (3) Mit dem Zertifikat wird den Studierenden bescheinigt, dass sie sich mit der Thematik aktiv auseinandergesetzt haben.

§ 5 Studienumfang und Studienanforderungen

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Zertifikatsstudiums ist der Nachweis von mindestens vier Aktivitäten erforderlich.
- (2) Mindestens zwei Aktivitäten müssen aus dem aktiven und regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen der Universität Trier bestehen.
- (3) Die weiteren zwei Aktivitäten können gleichfalls aus dem aktiven und regelmäßigen Besuch von Lehrveranstaltungen der Universität Trier bestehen. Alternativ können sie durch den Besuch von studentischen Initiativen im ähnlichen Umfang oder bei externen Akteuren erworben werden, wenn diese mindestens einen Umfang von jeweils ca. zehn Stunden haben. Dabei können auch kleinere Aktionen aufsummiert werden, um den Gesamtumfang zu erreichen.

§ 6 Nachweise

- (1) Für die Lehrveranstaltungen der Universität Trier sind Nachweise über die regelmäßige Teilnahme vorzulegen.
- (2) Für die Aktivitäten bei studentischen Initiativen und externen Akteuren sind Nachweise vorzulegen, die den beschriebenen Umfang bestätigen.

§ 7 Zertifikat

Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter des Zentrums für Nachhaltigkeit stellt auf Antrag das Zertifikat aus, wenn die in § 6 geforderten Nachweise erbracht sind. Bis zur Errichtung des Zentrums übernimmt diese Aufgaben kommissarisch die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs V.

Trier, den 6. November 2024

Der Dekan des FB V
der Universität Trier